

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : mws

Adresse : Stampfenbachstrasse 52

Kontaktperson : Frau RA lic. iur. Judith Naef, Geschäftsführerin mws

Telefon : 044 714 72 30

E-Mail : sekretariat@medicalwomen.ch

Datum : 13. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Weitere Vorschläge	16
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	17

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.mws</p>	<p>Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):</p> <p>Die mws begrüsst grundsätzlich eine Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit im KVG-Bereich und eine gesetzliche Verankerung der Qualität im Krankenversicherungsgesetz. Sie erachtet es als wichtig, bei der Qualität der medizinischen Patientenversorgung klare vertragliche Verbindlichkeiten zu erreichen. Bei der vorliegenden Änderung zur KVV sieht die mws aber grundlegenden Überarbeitungsbedarf. Die mws verweist diesbezüglich ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der FMH vom 2. Juli 2020, welche grundsätzlich unterstützt wird.</p> <p>Die Änderung der KVV darf nicht dazu führen, dass Innovationen gehemmt werden und Mindeststandards nach unten versetzt werden. Dies wäre ein klarer Schritt zurück und nicht der gewollte Schritt zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die verschiedenen Qualitätsaktivitäten werden sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich mit Mindeststandards und Qualitätsmanagementsystemen stark eingeschränkt. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Willen. Im Rahmen der Qualitätsstrategie muss das allgemeine Ziel der Kostendämpfung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung explizit ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Entwicklung von Qualitätszielen gemäss Art. 58 KVG und dem Abschluss von Qualitätsverträgen gemäss Art. 58a Abs. 2 KVG wird zu beachten sein, dass es tatsächlich um Qualitätsentwicklung und nicht um Kostendämpfung geht. Bei der Förderung und Entwicklung der Qualität sind ebenfalls und insbesondere auch die oft nicht gesetzeskonforme Arbeitssituation (u.a. Arbeits- und Ruhezeiten) und die Weiterbildungsbedingungen für die Ärzteschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Die mws befürchtet bei den im Rahmen der Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit vorgesehenen Massnahmen einen Zuwachs von Bürokratie ohne Mehrwert und damit eine unnötige Kostensteigerung ohne messbare, effektive Gegenleistung. Die mws fordert daher, dass die Massnahmen kostenneutral und ohne vermehrten administrativen Aufwand für die Leistungserbringer zu erfolgen haben.</p> <p>Weiter sind einige Punkte in der Verordnung nicht geregelt bzw. nicht angesprochen, obwohl der rev. Art. 58 KVG zu Qualität und Wirtschaftlichkeit dies vorsieht. Bei anderen Artikeln geht die Verordnung weiter als das KVG vorsieht (vgl. die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln). Dies führt zu offenen Fragen und Inkonsistenzen bezüglich der Rollen und Aufgaben der Akteure zwischen Gesetz und Verordnung. Es stellt sich entsprechend verschiedentlich auch die Frage nach der gesetzlichen Grundlage.</p> <p>Die Finanzierungshilfen im Rahmen von Abgeltungen und Finanzhilfen sind in der KVV ungenügend oder nicht geregelt. Dies führt vor allem für die bestehenden Organisationen der Patientensicherheit und Qualität zu offenen Fragen und zu Planungsunsicherheit. Das entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers noch den Erläuterungen zum Gesetz. Vielmehr soll auf den bewährten bestehenden Strukturen aufgebaut werden. Weiter ist die Finanzierung der Umsetzung der Qualitätsverträge nicht geregelt. Aus Sicht der mws ist es nicht akzeptabel,</p>

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

dass langjährige, bewährte und von diversen Akteuren über Jahre aufgebaute und getragene Organisationen mit dem rev. Art. 58 KVG und der vorliegenden Anpassung KVV in ihrer Existenz bedroht werden. Namentlich sind hier die Stiftung für Patientensicherheit und der ANQ zu erwähnen. Die mws stellt entsprechende Anträge für ergänzende Bestimmungen und auch Übergangsbestimmungen.

Die Bestimmung zur Datenlieferung und dem Umgang mit den besonders schützenswerten Personendaten ist in der KVV ungenügend geregelt und steht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz. In der vorgesehenen Weise ist die Umsetzung des rev. Art. 58 KVG nicht möglich. Das aktuelle, sich im Differenzbereinigungsverfahren befindende Datenschutzgesetz wird die im KVG und in der KVV vorgesehenen Datenerhebungen erschweren bzw. verunmöglichen. Die künftigen Auflagen des DSG bezüglich besonders schützenswerten Personendaten werden sehr restriktiv sein. Daten im Gesundheitswesen, welche zum Zweck der Qualitätsmessung, -verbesserungen, für Peer-Reviews etc. erhoben werden, gehören nach DSG zu besonders schützenswerten Personendaten. Die vorgesehenen Verschärfungen des DSG würden auch die vorgesehenen Datenlieferungen der Leistungserbringer, Kantone und Versicherer gemäss Art. 77c KVV an die Eidgenössische Kommission verunmöglichen. Art. 58c Abs. 5 KVG sieht vor, dass der Bundesrat die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe regelt. Dies ist im Rahmen der vorliegenden KVV nicht erfolgt.

Aufgrund dieser Fragen im Bereich des Datenschutzes bzw. den Regelungen in den Artikeln Art. 58a Abs. 2 Bst. a) d) e) und f) KVG und Art. 58c Abs. 3 KVG ebenso wie Art. 77c Abs. 1-3 KVV kann vom Einbezug des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nicht abgesehen werden. Die datenschutzrechtlichen Fragen müssen grundsätzlich angegangen und gelöst werden. Es kann nicht sein, dass Datenlieferanten dazu verpflichtet werden, Daten zu liefern, ohne dass die genaue Zweckbestimmung /Fragestellung, Datenzugriffe, Verwendungszweck, Publikation etc. festgelegt sind. Es droht eine Datensammlung auf Vorrat und dies steht im Widerspruch mit dem Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes 2020 – 2023 und der Medienmitteilung des Bundesrates zur Mehrfachnutzung der Daten vom 27. September 2019 sowie dem once-only-Prinzip (keine redundante Datenerhebungen).

Im Zusammenhang mit dem KVG und der KVV gibt es grundsätzlich drei Gebiete, für die es hinsichtlich des Datenschutzes zwingend eine Lösung braucht:

- 1) *Datenschutz bei der Erhebung der Daten*
- 2) *Datenschutz bei der Weitergabe der individuellen Daten*
- 3) *Datenschutz bei der Überprüfung der Qualitätsmassnahmen*

Wie bei der Umsetzung des Art. 59a KVG zu den Strukturdaten Arztpraxen und ambulanten Zentren und gemäss Art. 30 KVV ist ein Bearbeitungsreglement zwingend erforderlich, welches die Datenflüsse, Datenverwendung etc. eindeutig und klar definiert.

Die mws sieht dringenden Überarbeitungsbedarf der KVV-Änderung gemäss den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	30b	1	a	Vgl Kommentar zu Art. 77c und d und entsprechend Art. 58h KVG hier zu streichen. Wie bei der Umsetzung des Art. 59a KVG zu den Strukturdaten Arztpraxen und ambulanten Zentren und gemäss Art. 30 KVV ist eine Bearbeitungsreglement zwingend erforderlich, welches die Datenflüsse, Datenverwendung etc. eindeutig und klar definiert.	Änderung Das BFS gibt folgenden Datenempfängern folgende Daten weiter: a. dem BAG: die Daten nach Artikel 30, sofern diese zur Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG), für die Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG), zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58, 58h und 59 KVG) und für die Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG) erforderlich sind;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	37d	1		Es besteht keine konsistente Festlegung der Rollen und Aufgaben zwischen Gesetz und Verordnung und ist hier entsprechend zu korrigieren.	Änderung 1 Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen berät das EDI bei der Bezeichnung der Leistungen nach Artikel 33, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 77 und 104a Absatz 4 sowie bei der Beurteilung von Grundsatzfragen in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der ethischen Aspekte bei der Leistungsbezeichnung.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	37e	1			Änderung 1 Die Eidgenössische Arzneimittelkommission berät das BAG bei der Erstellung der Spezialitätenliste

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

					nach Artikel 34. Überdies berät sie das EDI, in ihrem Bereich, bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 77 und 104a Absatz 4.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	37f	1			Änderung 1 Die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände berät das EDI bei der Erstellung der Analysenliste nach Artikel 34, bei der Beurteilung und Festsetzung der Vergütung von Mitteln und Gegenständen nach Artikel 33 Buchstabe e sowie bei der Ausarbeitung der Bestimmungen nach den Artikeln 36 Absatz 1, 75, 77 und 104a Absatz 4, die ihren Bereich betreffen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77 (neu1)			Aus Sicht der mws ist zu befürchten, dass langjährige, bewährte und von diversen Akteuren über Jahre aufgebaute und getragene Organisationen mit dem rev. Art. 58 KVG und der vorliegenden Anpassung KVV in ihrer Existenz bedroht werden. Namentlich sind hier die Stiftung für Patientensicherheit und der ANQ zu erwähnen. Die mws stellt entsprechend Anträge für diese ergänzende Bestimmungen.	Neu / ergänzende Bestimmungen <i>Aufgaben und Kompetenzen der Eidgenössischen Qualitätskommission</i> 1 Die Eidgenössische Qualitätskommission prüft, ob und in welchen Bereichen ihre Aufgabengebiete nach Art. 58c Ab. 1 Buchstaben b, e und f KVG Handlungsbedarf besteht. Gestützt darauf beauftragt sie Dritte gegen angemessene Entschädigung mit den zur Entwicklung entsprechender Programme, Projekte, Studien oder Überprüfungen nötigen Vorarbeiten. Dabei sind langjährige, bewährte Akteure wie die Stiftung für Patientensicherheit, der ANQ etc. zu berücksichtigen.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>77 (neu2)</p>		<p>Aus Sicht der mws ist zu befürchten, dass langjährige, bewährte und von diversen Akteuren über Jahre aufgebaute und getragene Organisationen mit dem rev. Art. 58 KVG und der vorliegenden Anpassung der KVV in ihrer Existenz bedroht werden. Namentlich sind hier die Stiftung für Patientensicherheit und der ANQ zu berücksichtigen. Die mws stellt entsprechend Anträge für diese ergänzende Bestimmungen.</p> <p>Die neue / ergänzende Bestimmung kann um den Buchstaben b und e sowie den ANQ erweitert werden und der Rahmenkredit auf 25% erhöht werden. Die Grundlagenarbeiten sind sowohl bei der Patientensicherheit wie auch im Bereich der Qualitätsentwicklung / Qualitätsverbesserung zentral und notwendig.</p>	<p>Neu / ergänzende Bestimmungen</p> <p><i>Mehrjährige Aufträge für Grundlagenarbeiten</i></p> <p>1 Die Eidgenössische Qualitätskommission beauftragt, gestützt auf Artikel 58c Abs. 1 Buchstabe f KVG, die Stiftung für Patientensicherheit mit der Identifikation und Analyse von Patientensicherheitsrisiken, einschliesslich der Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender Massnahmen zu deren Reduktion und der Weiterentwicklung von Methoden zur Förderung der Patientensicherheit.</p> <p>2 Die Abgeltungen dieses Auftrags erfolgt über den Rahmenkredit zur Abgeltung der Leistungen im Zusammenhang mit nationalen Programmen nach Artikel 58 d Absatz 1 KVG und beträgt mindestens 15% des jeweils bewilligten Kredits.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>77</p>	<p>1</p>	<p>Dieser Abschnitt ist ersatzlos zu streichen, da er keinen Mehrwert zu den zugrunde liegenden Artikeln im KVG generiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 58: Bundesrat legt Ziele fest - Art. 58c Abs. c: Ziele eidg. Kommission wird auf Antrag der Kommission vom Bundesrat festgelegt - Art. 58a: Die Verträge der Leistungserbringer und der Versicherer schliessen gesamtschweizerische Verträge ab <p>Die Formulierung «im Rahmen ihrer Zuständigkeit» ist verwirrend und unklar. Die Zuständigkeiten sind im KVG klar geregelt.</p>	<p>Grundsätze der Qualitätsentwicklung streichen</p> <p>1 Der Bundesrat, die Eidgenössische Qualitätskommission, die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Verbände der Versicherer leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Zur Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen definieren sie Mindestanforderungen und zu erreichende Ziele.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Der Fokus auf «Mindestanforderungen» entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Die Qualitätsarbeit der vers. Leistungserbringer ist aktuell weiter fortgeschritten als die Mindestanforderungen, entsprechend stellt diese Formulierung einen Rückschritt und keine Weiterentwicklung der Qualität und Patientensicherheit dar. Die aufgeführten «Mindestanforderungen» sind nicht zielgerichtet und in diesem Zusammenhang ersatzlos zu streichen. Der BR hätte diese in seinen Zielen formulieren müssen und in die Qualitätsverträge die Mindestanforderungen aufnehmen müssen. Die Qualitätsverträge müssen vom Bundesrat genehmigt werden. Er kann in diesem Rahmen überprüfen, ob seine Mindestanforderungen erfüllt werden.</p> <p>Zudem sind die diesbezüglichen Formulierungen „Verbände der Leistungserbringer und Verbände der Versicherer“ in den Artikeln 77 ff. KVV konsistent anzuwenden.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77	2	<p>Die Begrifflichkeiten «Bereichen Wirksamkeit, Sicherheit, Patientenzentriertheit, Rechtzeitigkeit, Effizienz, Chancengleichheit und koordinierter Versorgung» sind nicht konsistent mit Art. 58 KVG. Die Verordnung (KVV) darf das Gesetz (KVG) nicht erweitern.</p> <p>Die Erläuterung im Rahmen des KVV abzubilden ist weder sinnvoll noch zielführend.</p> <p>Im Rahmen der Qualitätsverträge sind die Verbesserungsmassnahmen bereits geregelt (Art. 58a Abs 2).</p> <p>Der iterative Prozess beim Bundesrat und Kommission ist allenfalls in Art. KVV 77b zu regeln.</p>	<p>streichen</p> <p>2-Sie sorgen mit einem iterativen Prozess für die Sicherung und stetige Verbesserung der Qualität der Leistungen in den Bereichen Wirksamkeit, Sicherheit, Patientenzentriertheit, Rechtzeitigkeit, Effizienz, Chancengleichheit und koordinierter Versorgung.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>77</p>	<p>3</p>	<p>In Art. 58a KVG sind die Inhalte der Qualitätsverträge wie Messungen, Verbesserung bereits klar geregelt. Die Konkretisierung im vorliegenden Entwurf des KVV schränkt die Vertragsfreiheit ein und verhindert jede Innovation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmanagementsystem ist zu ersetzen durch Qualitätsmassnahmen - Mindestanforderungen ist zu streichen. Die Mindeststandards aufgrund von Messungen zu definieren ist ein Rückschritt und verhindert jede Innovation. - Es sind Ziele festzulegen und nicht Mindestanforderungen - Einschränkung der Vertragsfreiheit - Was ist ein QMS? Was wird darunter verstanden. Für kleine Praxen nicht zielgerichtet, nicht umsetzbar. - Zu Industrielastig, Behandlung ist i.d.R. ein Prozess, der sich zwischen Leistungserbringer und Patient abspielt und dann erfolgreich ist, wenn wir Kooperation, Compliance und Adherence haben, d.h. der Patient die Rolle als Ko- Produzent wahrnehmen kann - Der koordinierten Versorgung muss genügend Gewicht gegeben werden. <p>Ein Qualitätsmanagementsystem beim Bundesrat und Kommission ist allenfalls in Art. KVV 77b zu regeln.</p>	<p>Streichen oder Anpassen</p> <p>3 Sie verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das die Ermittlung des Handlungsbedarfs in Bezug auf die Ziele, datenbasierte Entscheidungen über Verbesserungsmassnahmen und die Überprüfung der Einhaltung und Wirkung der Qualitätsmassnahmen ermöglicht. Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Mindestanforderungen der Qualität eingeführt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>77a</p>	<p>1</p>	<p>Die Ausführungen unter Art 77 a) Absatz 1 bis 2 sind</p>	<p>Qualitätsverträge</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>				<p>ersatzlos zu streichen. Es ist im KVG vorgesehen, dass sich die Q-Verträge an den Zielen des Bundesrates und den Empfehlungen der EQK orientieren müssen. Dies braucht keine nochmalige gesonderte und einschränkende nicht umsetzbare Regelung in einer KVV.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Art. 58 KVG ohne Konsultation der Partner die Ziele zwar in begründeten Fällen einfach anpassen, aber automatisch eine Anpassung bei den Q-Verträgen zu verlangen, widerspricht der Vertragsfreiheit.</p> <p>Der hier vorliegende Top-Down-Ansatz ist nicht zielgerichtet und wird nicht akzeptiert.</p>	<p>Streichen</p> <p>1 Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer (Vertragspartner) müssen die in den Qualitätsverträgen festgelegten Anforderungen in Bezug auf die geltenden Ziele des Bundesrates nach Artikel 58 KVG und die Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben c und h KVG überprüfen. Sie müssen die Qualitätsverträge an diese Vorgaben und Empfehlungen anpassen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	77b	2	a-e	<p>Die Experten sollen primär ihr Wissen aus der Tätigkeit im schweizerischen Gesundheitssystem einbringen.</p> <p>Es fehlt der Hinweis, wer das Präsidium der eidg. Qualitätskommission übernehmen soll und wie dessen Amtsdauer geregelt ist. Die mws empfiehlt den Präsidenten aus der Gruppe der Experten / Fachleuten zu wählen. Obwohl das Gesetz ein Geschäftsreglement der Kommission vorsieht, wird das in der Verordnung zu wenig präzisiert.</p>	<p>Eidgenössische Qualitätskommission</p> <p>2 Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:</p> <p>...</p> <p>e. fünf Personen die Wissenschaft, <u>wovon vier Personen hauptberuflich in der Schweiz tätig sind.</u></p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	77c	1		<p>Art. 77c, Abs. 1-3 ist grundlegend zu überarbeiten und in der vorliegenden Form zu streichen.</p> <p>Hier geht es um besonders schützenswerte (Personen-)Daten. Die Einschätzung und Beurteilung des EDÖB ist zwingend einzuholen und zu berücksichtigen.</p> <p>Weiter regelt die vorliegende KVV nur die Weitergabe der Daten. Das KVG Art. 58c Abs. 5 sieht jedoch vor, dass der Bundesrat, die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe regelt. Dies ist im Rahmen der vorliegenden KVV nicht</p>	<p>Streichen</p> <p>Daten der Kantone, Leistungserbringer und der Versicherer</p> <p>1 Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer müssen die Daten korrekt, vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten liefern.</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>erfolgt.</p> <p>Bereits bei der Erhebung und auch bei der Bearbeitung stellen sich grundlegende datenschutzrechtliche Fragen, welche nicht geklärt sind und unter anderem in Abhängigkeit der Datenschutzverordnung stehen. Die Datenlieferanten befinden sich in einer gesetzlichen Grauzone, wenn es um die Bearbeitung von Patientendaten im Rahmen der Qualitätsentwicklung geht.</p> <p>Beispielhaft sind hier die Peer Review, Qualitätszirkel, Audits etc. erwähnt (vgl. auch Motion 18.4210)</p> <p>Entsprechend kann den Datenlieferanten ohne Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen nicht die Pflicht auferlegt werden, Daten zu liefern, ohne dass die genaue Zweckbestimmung / Fragestellung, Datenzugriffe, Verwendungszweck, Publikationen etc. festgelegt sind. Es droht eine Datensammlung auf Vorrat und dies widerspricht dem Statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes 2020 – 2023 und der Medienmitteilung des Bundesrates zur Mehrfachnutzung der Daten vom 27.09.2019 sowie dem once-only-Prinzip (keine redundante Datenerhebungen).</p> <p>Datenschutz und Humanforschungsgesetz: Es wäre von Vorteil, wenn der Gesetzgeber sich darum bemühen würde, nach Art. 58 KVG geförderte Programme explizit als Qualitätsmassnahmen zu deklarieren, die dann vermutlich nicht dem HFG unterliegen würden. Allenfalls sind sonst Widersprüche zwischen dem HFG, dem Datenschutz und der geforderten Datenlieferung zu befürchten.</p> <p>Eine Lieferung von nicht anonymisierten Individualdaten ist nicht gangbar. Die Sicherstellung der Anonymisierung der Daten darf auf keinen Fall erst bei den «Dritten» erfolgen.</p>	
--	--	--	--	--

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>Wie bei der Umsetzung des Art. 59a KVG zu den Strukturdaten Arztpraxen und ambulanten Zentren und gemäss Art. 30 KVV ist ein Bearbeitungsreglement zwingend erforderlich, welches die Datenflüsse, Datenverwendung etc. eindeutig und klar definiert.</p> <p>Eine Datenlieferung ohne klare Zweckbestimmung und Verwendungszweck ist nicht gangbar. «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit» ist hier als Zweck definitiv zu weit gefasst.</p> <p>Im schweizerischen Recht existieren keine Verträge zu Lasten Dritter und dies hat seine entsprechende Berechtigung. In diesem Artikel wird jedoch genau ein solches Verhältnis geschaffen.</p> <p>Durch Art. 58c KVG werden die Leistungserbringer, die Versicherer und die Kantone verpflichtet, Daten an von der Kommission beauftragte Dritte zu übermitteln. Dies stellt eine Zwangsverpflichtung von Versicherungen, Leistungserbringern und Kantonen zur Teilnahme an Studien dar.</p> <p>In Art. 77c Abs. 1 KVV sollen diese nun verpflichtet werden diese Daten korrekt, vollständig, fristgerecht und auf eigene Kosten zu liefern. Dies ist rechtswidrig und geht weit über den gesetzlichen Rahmen von Art. 58c KVG hinaus. Zumindest müsste die Kommission ein Gebührenreglement erlassen, wonach eingeforderte Daten durch Dritte der jeweils betroffenen Partei (Kanton, Versicherer, Leistungserbringer) durch diese Dritte vergütet werden müssen.</p>	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	77c	3	In Art. 58c Abs. 3 sind die Artikel Buchstaben e und f erwähnt. In der vorliegenden KVV nun aber die Buchstaben b, e und f.	3 Stellen die mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 58c Absatz 1 Buchstaben b, e und f KVG beauftragten Dritten Mängel in der Datenlieferung

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

gefunden werden.				Hier geht die Verordnung weiter als das Gesetz es vorschreibt und dies ist unserer Erachtens nicht rechtens.	fest, so setzt er dem Kanton, dem Leistungserbringer oder dem Versicherer eine Nachfrist zur Lieferung korrekter und vollständiger Daten und informiert gleichzeitig die Eidgenössische Qualitätskommission.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77d	2		Die Eidg. Kommission ist hier irrelevant und ist in die Datenflüsse nicht miteinzubeziehen.	Änderungen 2 Die Dritten informieren die Datenlieferanten nach Artikel 77d Absatz 1 und die Eidgenössische Qualitätskommission über die Löschung und die Vernichtung der Daten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77e	1	a-c	Kein Kommentar zu den Finanzhilfen. Hingegen fehlen die Angaben / eine Konkretisierung zu den Abgeltungen. Gemäss Art. 58 d Abs. 3 legt der Bundesrat die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Abgeltungen fest. In der vorliegenden Verordnung werden aber nur die Leistungsvereinbarungen bei Abgeltung und Finanzhilfen geregelt (Art. 77f KVV). Mindestens für die 4. Jahresperiode ist zu regeln, wie das Verfahren für die Abgeltungen aussieht. Nur so sind die Spielregeln für mind. 4 Jahre sicherzustellen. Diese Regelung kann auch im Reglement der eidg. Kommission erfolgen. Es muss aber in der KVV festgehalten werden, dass dies durch die eidg. Kommission erfolgt. Die mws geht davon aus, dass bei den Abgeltungen nicht nur die reinen Projektkosten abgegolten werden, sondern auch die Fixkosten der Organisationen beinhaltet sind. Die mws geht davon aus, dass bestehende Qualitäts- und Patientensicherheitsorganisationen, sowohl Abgeltungen und Finanzhilfen erhalten können, so wie auch von den Verbänden	Anforderungen zu den Abgeltungen müssen definieren werden.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				der Leistungserbringer und Versicherer im Rahmen der Qualitätsverträge mandatiert werden können.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77k	1		Es ist nicht einsichtig, warum finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen aus Qualitätsvertragsverletzungen der Eidgenössischen Kommission zufließen sollen und nicht für die Weiterentwicklung der Qualitätsverträge verwendet werden.	Änderung Bussen und Sanktionen 1 Finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 58a und 58h KVG werden für die <u>Finanzierung der Weiterentwicklung der Qualitätsverträge</u> Kosten nach Artikel 58f Absatz 4 KVG verwendet.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	77l			In KVG Art. 58 h) ist festgehalten, dass der Bundesrat die Massnahmen zu Qualitätsentwicklung festlegt und nicht das EDI.	Änderung Qualitätssicherung Der Bundesrat Das EDI setzt nach Anhören der zuständigen Kommission die Massnahmen nach Artikel 58h Absatz 1 KVG fest.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	neu			Aus Sicht der mws ist zu befürchten, dass langjährige, bewährte und von diversen Akteuren über Jahre aufgebaute und getragene Organisationen mit dem rev. Art. 58 KVG und der vorliegenden Anpassung KVV in ihrer Existenz bedroht werden. Namentlich sind hier die Stiftung für Patientensicherheit und der ANQ zu erwähnen. Die mws stellt entsprechend Anträge für diese Übergangsbestimmungen.	Antrag / neu <i>Übergangsbestimmungen zur Änderungen von...</i> 1 Der Bundesrat überträgt die Aufgaben und Kompetenzen der Eidgenössischen Qualitätskommission nach Artikel 58a Abs. 1 KVG sowie die Gewährung von Abgeltungen und Finanzhilfen nach Artikel 58d und Artikel 58e KVG unter Vorbehalt von Absatz 3 an das Bundesamt. 2 Er regelt die Modalitäten der Aufgabenerfüllungen in einer Weise, die es dem Bundesamt erlaubt,

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

					<p>unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderungen vom... Dritte mit konkreten Aufgaben nach Artikel 58c Abs 1. Buchstabe b, e und d KVG zu beauftragen so wie nationale oder regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 58c Abs. 1 Buchstabe g KVG zu unterstützen.</p> <p>Sobald die Eidgenössischen Qualitätskommission in der Lage ist, ihren Aufgaben und Kompetenzen nach Artikel 58c Abs. 1 KVG nachzukommen, fällt die entsprechende Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an das Bundesamt dahin.</p>
--	--	--	--	--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is highlighted with a red box. The document content is a form titled 'Vernehmlassung Tabakproduktegesetz'. It contains two tables. The first table is titled 'Allgemeine Bemerkungen' and has two columns: 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The second table is titled 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")' and also has two columns: 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The status bar at the bottom indicates 'Seite: 4 von 9' and 'Wörter: 1.620'.

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

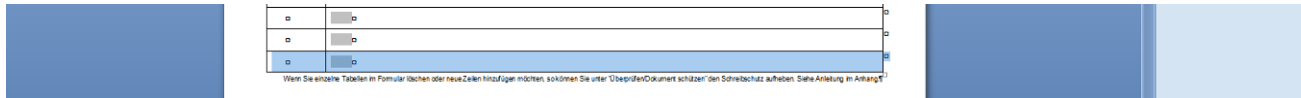
Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen Dokumentprüfung

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächster Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Nachverfolgung

Annahmen Ablehnen Weiter Änderungen Vergleichen Quelldokumente anzeigen Vergleichen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken
Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen
Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen:
Ausfüllen von Formularen
Abschnitte ausblenden

3. Schutz anwenden
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)
Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch